







37  
Dicitum Ratisbonæ die 24 Nov.  
1757.  
per Moguntinum,

**Kayserlich=**  
Allergnädigstes  
**COMMISSIONS-**  
**DECRET,**

an

Eine Hochlöblich= allgemeine  
**Reichs = Versammlung**  
zu Regensburg,

de dato 23. Novembr. 1757.

den gewaltsamen Chur = Brandenburgischen Einfall  
in die

**Chur = Sächsische**  
und fernern Anzug in andere Reichs-Lande  
betreffend.

---

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.




ROYAUME DE FRANCE  
COMMISSIONS  
SECRET

ROYAUME DE FRANCE  
COMMISSIONS

ROYAUME DE FRANCE  
COMMISSIONS





er Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI, unsers Allergnädigsten Kayfers und Herrn zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Balsaßina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften, Demmingen, Marck-Fischingen, Trugenhofen, Balmeröshofen, Duttenstein, Wolfertthem, Rosum und Neuseghem ic. ic. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch-Kayserlichen Kayserlichen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heiligen Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, ic. ic. lassen denen Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räten, Bothschaffteren und Gesandten hiermit ohnverhalten. Es seye Reichskündig, mit was großer und sorgsamer Anliegenheit Ihre Römisch-Kayserliche Majestät Sich verwendet hätten, damit die von Churfürsten, Fürsten und Ständen wider die von des Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg angegangene Empdrung, zu deren Dämpfung, und darmit zu jeztmahliger Rettung, auch künftiger Bewahrung der allgemeinen Freyheit des werthen

2

teut.



teutschen Vaterlandes bewilligte Hülfe aller Creisen, förder-  
samst zusammen gestellet, und zu der einmahligen Wiederentledi-  
gung der so hartiglich bedruckten Chur-Sächsischen Landen und  
Verhinderung eines weiteren gewaltfamen Anzugs in weitere  
Reichs-Lande, auf das schleunigste angeführet werden möge.

Der rühmliche patriotische Eysfer, welchem die meh-  
resten Stände, in der dießfalsigen Erfüllung ihrer Reichs-  
Ständischen Obliegenheit bezeiget hätten, haben IHRO  
Kaiserliche Majestät in den Stand gesetzt, daß Al-  
lerhöchst-Dieselbe mit der zum Theil versammelten Kriegs-  
Hülfe den Zug an die Chur-Sächsischen Lande zu der Zeit  
hätten können antreten, als auch Seine allerchristlichste Ma-  
jestät aus sonderer hochrühmlicher Großmuth, ein eigenes  
Corps hätten anziehen lassen, um förderfamst die Befreyung  
deren Chur-Sächsischen Landen bewürcken, und darnach den  
allgemeinen Friedens-Stand in dem werthen teutschen Vat-  
terland auf das baldeste anwiederum herstellen zu helfen.  
Kaum seye dieses erfolgt, so hätten des Königs von Preus-  
sen Majestät, Churfürst zu Brandenburg eine ansehnliche  
Zahl Dero Kriegs-Völckeren allenthalben gesammelt, und  
solche der Kaiserlichen zu Handhabung des Land-Friedens,  
durch einen allgemeinen Reichs-Schluß aufgestellten, und mit  
der Königlich-Französischen sich vereinigten Reichs-Armee in  
eigener Person entgegen gestellet, welches alles, da solches  
noch weiter eben zu der Zeit beschehen seye, da wider besagt-  
Sei-



Seine Majestät als Churfürsten zu Brandenburg die **Kayserliche Ladung** auf die Acht allschon erkennet ware, klärllich zeige, wie dieselbe beharrlich gemeynet, und ohnabwendlich entschlossen seyen, nicht allein die angegangene Empdrung auf alles äußerste auszuführen, sondern auch vor aller Welt darzutun, daß Dieselbe die Kayserliche und des Reichs Entschliessungen außer aller gebührenden Rücksicht setzten, ja vielmehr diese öffentlich zu verachten unternehmen.

Nachdem nun die beyderseitigen Armeen seithero einander verschiedentlich gefolget seyn, und **Ihro Kayserliche Majestät** in allerguldesten Anbetracht, daß die denen Chur-Sächsischen Landen immer mehr und stärker zugebrungene Erpressungen auf einen solchen Grad angestiegen seyn, daß bey deren längeren Fördaurung diese ansehnliche Chur- und Fürstliche Lande gänzlich zu Grund gerichtet würden, alles äußerste hätten versuchen und anwenden lassen wollen, um, wo möglich, noch in diesem Jahr sothane Lande von der erleidenden Plage und Quaal zu befreyen, und hiernach des commandirenden Kayserlichen und Reichs-Generalen Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht die Ordre ertheilet hätten, mit Beyhülff der Königlich-Französischen zu dem Ende mit jener des Reichs sich combinirten Armee alles äußerste anzugehen, um denen so sehr bedrangten Chur-Sächsischen Landen die erwünschte Hülff und Freyheit zu verschaffen; So hatten auch besagt Seine Durchlaucht zwar nicht entstanden, unter Beywörung



der Königlich-Französischen Hülf-Armee jener des Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg sich zu nähern, und endlichen auch diese, den fünften dieses fürlaufenden Monats in denen Gegenden von Krosbach in dem Herzogthum Merseburg angegriffen, vermahlen jedoch nicht vermögten, dieses an der Empörung Theil nehmende Kriegs-Volk zu bezwingen, somit sich an den Thüringer Wald gezogen: Da inmittelst auch die Königlich-Französische Armee sich zurück zu ziehen für gut befunden habe, um die ruckliegende Reichs-Lande vor weiterer Bergewaltigung zu bewahren: Der Verlust an der Mannschaft seye hiebey von keinem Betracht gewesen, wohl aber lege sich aus dieser des Königs von Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg beharrlicher fortführender Widersehllichkeit offenbar zu Tag, wie des besagten Königs Majestät, Churfürsten zu Brandenburg Empörung auf alles äußerste gewagt werden wolle, somit auch es nöthig seye, einer so gefährlichen Empörung all- immer möglichen Gegenstand zu sezen, und zu dessen Erwürkung allen innersten Kräfte aufzubieten, wo zumahlen **Ihro Kayserliche Majestät in Allerhöchst Dero** unterm 31. May a. c. an die löbliche Ober-Rhein-Chur-Rhein- und Schwäbische Creiße erlassenen Kayserlichen Ausschreiben allschon erinnert hätten, offtesagten Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg sich vorgesezet zu haben scheinen, aus einem in das andere Land sich zu werffen, und aus deren da-  
durch



durch anrichtender Verderbung für sich eine neue Hülff darinnen zu finden, daß der in das Verderben gesetzte Landmann sich alsdann zu seinen Fahnen schlagen, und darmit eine allgemeine Verwüstung in denen Reichs-Landen angerichtet werden möge.

Ihro Kayserliche Majestät versehenen sich demnach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst, daß sie sammtlich und ein jeder deren insbesondere, den bis anhero ruhmwürdig bezeugten Eifer nicht allein standhaft fortsetzen, sondern auch alle Kräfte verdoppeln, und Ihro Kayserliche Majestät, und des Reichs commandirenden Generaln des Herrn Herzogs zu Hildburghausen Durchlaucht mit allem möglichen Beystand dessen, was zur Subsistenz der Reichs-Armee und Er sonsten benöthiget seyn dürfte, an Handen gehen würden, um des nunmehr dem ganzen Reich sich zudringenden Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg allen möglichen Widerstand zu setzen, und sonderheitlichen dessen allenfalls vorhabenden weiteren Einbruch in die rückliegende Creyse abzuhalten: Gleichwie denn auch Allerhöchst Dieselbe die hiernach abgemessene Ordres Dero und des Reichs commandirenden Generalen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht allschon ertheilet hätten, und alle weitere diensame Veranstaltung, auch sonstige Verfügungen zu treffen, nicht entstehen würden.

Solches



Solches alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen, und auf speciellen allergnädigsten Kayserlichen Befehl Seine Hochfürstliche Gnaden denen auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Rätthen, Bottschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu freundlich- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg, den 23 November 1757.

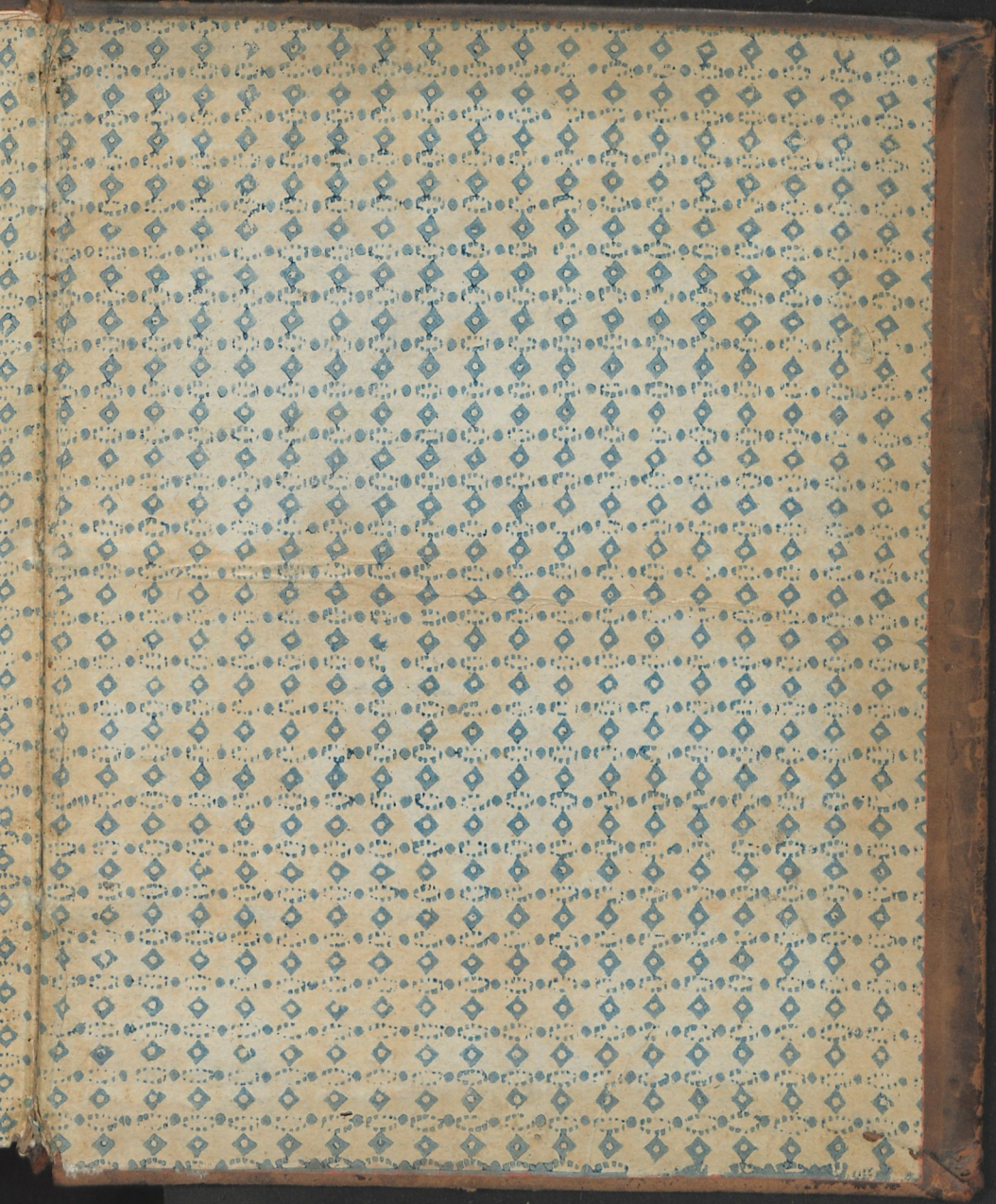


Alexander, Fürst von  
Thurn und Taxis.

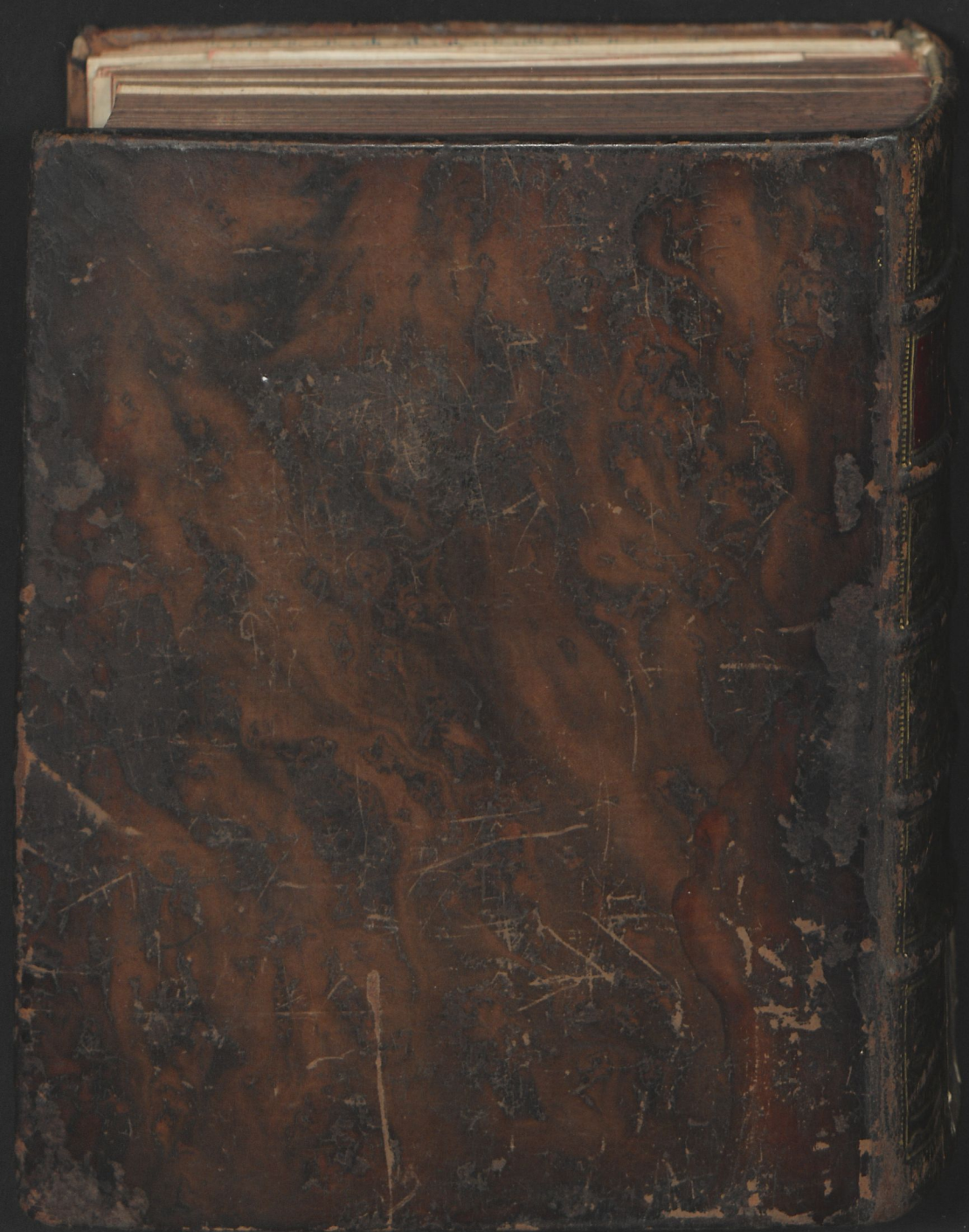
Inscriptio:

Dem Hochlöblich. Chur. Maynzischen  
Reichs- Directorio anzuhändigen.











Dictatum Ratisbonæ die 24 Nov.  
1757.  
per Moguntinum,

Kayserlich=  
Allergnädigstes

COMMISSIONS-  
DECRET,

an

Eine Hochlöblich: allgemeine

Reichs = Versammlung  
zu Regensburg,

de dato 23. Novembr. 1757.

den gewaltsamen Chur = Brandenburgischen Einfall  
in die

Chur = Sächsische  
und fernern Anzug in andere Reichs-Lande  
betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

